

Empfehlung zur Meldung bei der §19-Umlage



© mycateria / Adobe Stock

Wollen Unternehmen für den Stromverbrauch über 1 GWh für 2020 eine reduzierte §19-Umlage in Anspruch nehmen, müssen sie bis zum 31. März eine Meldung bei ihrem Netzbetreiber abgeben. Diese Meldung umfasst den Stromverbrauch des vergangenen Jahres, der von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden muss. Das heißt, an Dritte auf dem Betriebsgelände gelieferte Mengen müssen abgezogen werden.

Durch die Corona-Krise kann es zu Problemen kommen, diese Frist einzuhalten. Der DIHK empfiehlt folgendes Vorgehen:

- Setzen Sie sich mit Ihrem Netzbetreiber in Verbindung und beantragen bei diesem die Reduzierung der Umlage für 2020.
- Geben Sie dem Netzbetreiber mit Verweis auf die Corona-Krise eine Begründung, warum Sie die Frist 2020 nicht einhalten können.
- Verweisen Sie auf die Meldung aus dem vergangenen Jahr (2019).
- Teilen Sie dem Netzbetreiber mit, dass die korrekte Meldung so schnell wie möglich nachgeholt wird.

Der DIHK ist zu diesem Thema auch in Gesprächen mit den Netzbetreibern.

Allgemein wird empfohlen, bestehende rechtliche Fristen, trotz der Umstände, einzuhalten.

Quelle: DIHK

Ansprechpartner

Dominik Heyer

Telefon: +49 2151 635-395

Telefax: +49 2151 635-44395



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

E-Mail: Dominik.Heyer@mittlerer-niederrhein.ihk.de
Nordwall 39
47798 Krefeld

Dokument-Infos

Webcode: 22607
Ausdrucksdatum: 14.07.2020